

Die diplomata militaria: eine neue Abhandlung

Der Untertitel dieses Buches über die *diplomata militaria* verspricht «una ricognizione giuridica». Auch in der Introduzione S. X wird nochmals betont: «Questa scelta si sofferma principalmente sui loro profili giuridici. Tale scelta deriva dal fatto che non esiste ancora, a tal riguardo uno studio complessivo», während vorher (S. IX) schon allgemeiner darauf hingewiesen wird, dass dieser Dokumententyp «non ha suscitato un particolare interesse fra gli studiosi italiani», was für den Autor offensichtlich ein Motiv gewesen ist, dies nachzuholen – ein etwas kurioses Argument innerhalb der Disziplinen, die sich mit dem griechisch-römischen Altertum befassen. Beschäftigt man sich aber mit den folgenden Kapiteln, fragt man sich erstaunt, weshalb der Autor den juristischen Aspekt so sehr betont. Denn tatsächlich behandelt er die Diplome, wenn man von den spezifisch militärischen Inhalten absieht, in vielfacher Hinsicht nicht anders, als sie weithin schon bisher in der Literatur diskutiert wurden, in der alle wichtigen Aspekte, auf die der Autor eingeht, erkannt und ausführlich beschrieben wurden, eingeschlossen die Rechtsfragen. Präsentiert werden in dem Buch somit viele zentrale, schon häufig diskutierte Fragen, die sich aus den *Diplomata* ergeben, von denen die meisten jedoch keine spezifischen Rechtsfragen sind. Das gilt z.B. für die Fragen, welche äußere Gestalt die *Diplomata* hatten (S. 19 ff.), wie sie konkret hergestellt wurden (S. 32 ff.), wer die Produktion finanziert hat (S. 49 ff.), an welche Einheiten des römischen Heeres solche Dokumente ausgegeben wurden (S. 56-159 für die einzelnen Kategorien). Umgekehrt sind natürlich die rechtlichen Aspekte auch bisher schon breit diskutiert worden, etwa die Frage der Zeugen, der Rechtssicherheit der Diplome, wenn Missbrauch eingetreten ist wie in dem Jahrzehnt von 143-153 n.Chr., der Entwicklung der Rechte, die den Soldaten verliehen wurden, deren Inhalt sich aber im Laufe der rund zwei Jahrhunderte, aus denen die Masse der Diplome erhalten ist, verändert hat. Diesen speziellen rechtlichen sind in dem Buch nur die S. 179-192 gewidmet, wo die bisherigen Kenntnisse zusammengefasst werden. Es sind also die schon lange diskutierten Fragen, die in dem Buch präsentiert behandelt werden. Das geschieht auf der Grundlage der bisherigen umfangreichen Literatur zu den Diplomen, die der Autor umfassend herangezogen und in der langen Bibliographie S. 223-245 aufgeführt hat.

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen. Teil I (S. 3-159) ist überschrieben: «La missio e il trattamento giuridico dei milites» und entwickelt sich in drei Kapiteln. Es beginnt mit dem «congedo», der vom Status des Veteranen ausgeht und anschließend das Verfahren der Entlassung beschreibt, ein weithin behandeltes Thema (S. 2-18).¹ Kapitel

* Besprechung von Francesco Castagnino, *I diplomata militaria: una ricognizione giuridica*, Pubblicazioni del Dipartimento di diritto privato e storia del diritto, Sezione di diritto romano e diritti dell'antichità, Facoltà di giurisprudenza Università degli studi di Milano-Bicocca vol. 62, Giuffrè Editore, Milano 2022, XII-254.

¹ Da in den Jahrzehnten zwischen Claudius und Traian zahlreiche Diplome für Soldaten vor

zwei erörtert die Diplome und ihre generellen Charakteristika wie die äußere Form, die verschiedenen Textvariationen, die Zeugen usw. bis zur Finanzierung der Produktion der Bronzeurkunden (S. 19-54). Das dritte Kapitel, das längste im Buch (S. 55-159), bespricht die verschiedenen Typen von Einheiten, für die Diplome ausgegeben wurden, angefangen von den *auxilia*, über die Flotten in Italien und in den Provinzen, die hauptstädtischen Truppen der *equites singulares* sowie der *praetoriani* und *urbaniciani*. Es folgt ein eigenes Unterkapitel zu «Casi straordinari di rilascio di *diplomata*», worauf im Folgenden noch zurückzukommen ist. Zum Abschluss dieses ersten Teil wird schließlich «La fine di una prassi» erörtert, mit besonders vielen problematischen Ausführungen, die, da meist die konkrete Quellenbasis fehlt, im Wesentlichen auf Annahmen beruhen müssen.

Der zweite Teil des Buches mit zwei Kapiteln, die aber nur die Seiten 161-192 umfassen, steht unter der Überschrift: «Ulteriori profili giuridici». Das 4. Kapitel erörtert «La titolatura imperiale nei diplomi e il loro contributo alle indagini di storia del diritto pubblico nell'età del principato», in dem es um die kaiserliche Titulatur geht, sowie um die Beobachtung, dass unter bestimmten Bedingungen auch *proconsul* in der Titulatur erscheint;² schließlich wird die Nennung der «co-reggenti» thematisiert (S. 163-178). Am Ende befasst sich Kapitel 5 mit «*Diplomata e constitutiones principum*», das mit einem Abschnitt über das *officium* abgeschlossen wird, das mit der Ausarbeitung der Konstitutionen sowie der Diplome und deren Versendung befasst war (179-192).

Zwei Appendices folgen: eine über die unioni paramatrimoniali (S.193-198), ein Phänomen, das sich vor allem bei den Flottensoldaten findet, in der anderen Appendix sind die Texte von 37 Diplomen zusammengestellt (S. 199-211), die in den vorausgegangenen Kapiteln Teil der Diskussion waren.³ Ein Index der behandelten Quellenstellen sowie eine Bibliographie, die die weit verzweigte Literatur umfassend aufführt, folgen. Dass ein Sachindex fehlt, ist zu bedauern, da so der Inhalt unter sachlichen Details leichter zugänglich wäre.

Wie schon ausgeführt, will der Autor sein Buch als eine Untersuchung zu den juristischen Aspekten der *Diplomata* verstanden wissen. Und gewisse juristische Fragen werden auch behandelt, freilich stehen diese nicht im Vordergrund und es ist

dem *congedo* ausgegeben wurden, hätte dieses Kapitel anders überschrieben werden müssen (siehe auch weiter unten).

² Unverständlich ist, dass S. 170 kurz über das sogenannte *imperium proconsulare* gehandelt wird. Der Kaiser handelt auf Grund seines allgemeinen konsularen *imperium*, das er, wenn er in den Provinzen ist, als *proconsul* ausübt. Das ergibt sich schon aus der rechtlichen Logik, da auch der *Princeps* zwei gleichartige *imperia* gleichzeitig innehaben kann, ist aber seit dem Edikt vom 14. und 15. Februar 15 v. Chr. bereits für die augusteische Zeit bezeugt (G. Alföldy, *Das neue Edikt des Augustus aus El Bierzo in Hispanien*, in *ZPE*. 131, 2000, 177-205 = *AE* 1999, 915 = *EDCS*14700045).

³ Es wäre freilich für den Benutzer einfacher gewesen, wenn C. die üblichen Satzzeichen nachgetragen hätte, die in der *EDCS.*, aus der die Diplomtexte übernommen wurden, fehlen. In Papyri, in denen Satzzeichen in den Publikationen angeführt sind und die ebenfalls in seinem Werk im Wortlaut zitiert werden, stehen sie auch bei ihm.

auch keine durchlaufende juristische Diskussion zu erkennen; vielmehr finden sich rechtliche Aspekte immer wieder in dieser Arbeit, so wie es eben ein mehr oder weniger sachlicher Durchgang durch die gesamte Quellengruppe erfordert, die weitgehend auf der Grundlage der internationalen Forschung beruht. Dabei überrascht, dass Probleme eminent rechtlicher Natur auch ganz übergangen werden. So ist zum Beispiel dem Autor zwar bewusst, dass Diplome längere Zeit auch an Soldaten ausgegeben wurden, die noch im Dienst waren, weshalb es in den Diplome heißt: *qui militant*. Später, ab dem 2. Jahrhundert, wie es S. 148 heißt, seien es nur noch Veteranen gewesen; allerdings finden sich im ersten Jahrzehnt des 2. Jahrhundert noch zahlreiche Dokumente, die eben die Formel *qui militant* enthalten; das bisher späteste Diplom mit dieser Formulierung stammt aus dem Jahr 110; es ist ein Erlass für das Heer in Pannonia superior (CIL XVI 164). Es sind immerhin rund 150 Dokumente mit der Kennzeichnung *qui militant*, die zeigen, dass Soldaten nach 25 Dienstjahren die *civitas* erhalten, obwohl sie noch weiterhin beim Heer blieben. Das ist unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Status der Soldaten kein Problem, da auch römische Bürger in den Auxilien Dienst taten. Doch sie erhalten gleichzeitig das *conubium*, also das Recht eine gültige Ehe mit einer peregrinen Frau zu schließen. Kinder, die aus dieser Verbindung hervorgehen, müssten dann legitim und römische Bürger sein. Wirkte sich aber dieses *conubium* unmittelbar aus, wenn etwa, wie es CIL XVI 38 zeigt, *pediti Veneto Diti f(ilio) Davers(o)*, der also noch im Dienst war, das Bürgerrecht und das Eheverbot verliehen wurde? Der Name seiner Frau folgt unmittelbar auf den seinen: *Madenae Plarentis filiae uxori eius Deramist(ae)* (siehe auch CIL XVI 49). Doch Venetus war weiter aktiver Teil seiner Einheit, für ihn galt also das allgemeine Heiratsverbot für die Soldaten. War damit das *conubium* für ihn ein Recht, das erst nach der *honestia missio* wirksam wurde? Oder galt etwa nach der obligatorischen Dienstzeit von 25 Jahren, die in den vielen *qui militant*-Diplomen genannt ist, das Eheverbot für Soldaten nicht mehr? Das wäre ein spezifisches und interessantes rechtliches Problem gewesen, das es wert gewesen wäre, erörtert zu werden.

Das eben beschriebene Problem stellt sich noch in einigen wenigen anderen kaiserlichen Konstitutionen, die für noch dienende Soldaten ausgestellt wurden; im Unterschied zu den vorher genannten fehlt allerdings der Hinweis auf die *quina et vicena stipendia* als Voraussetzung für das Bürgerrecht. Diejenigen, denen die *civitas Romana* verliehen wurde, hatten allesamt weniger als 25 Jahre beim Heer gedient; denn der Anlass für die Verleihung ergab sich während ihrer Dienstzeit. Deshalb heißt es in diesen Dokumenten: *ante emerita stipendia*. Es sind zum einen zwei Erlasse Traians im Zusammenhang des 1. und 2. Dakerkriegs (AE 2008, 1736; CIL XVI 160 und RMD V 343). Grund für ihre Privilegierung war ihre besondere Leistung während des Dakerkriegs. Die Soldaten, denen diese Diplome galten, wurden römische Bürger, aber sie erhielten, im Gegensatz zu den vielen Beispielen von noch dienenden Soldaten, die aber schon die normale Dienstzeit hinter sich gebracht hatten (siehe oben), nicht das *conubium*.

Eine solche Verleihung der *civitas* ohne die Voraussetzung der abgeleisteten 25 Dienstjahre liegt sodann auch in fünf Diplomen vor, die das Datum 5. April 121 tragen (RMD V 357; AE 2008, 1749, 1750; RMD I 19 = AE 2008, 1752; AE 2010, 1858); der

Grund für die Privilegierung war allerdings mindestens schon im Jahr vorher gegeben, da die *tribunicia potestas* in der Titulatur Hadrians auf die Zeit vor dem 10. Dezember 120 verweist. Die Konstitution war bestimmt für die Soldaten, *qui militant in ala Ulpia contariorum mil(iaria), quae est in Dacia superiore sub Iulio Severo legato, praefecto Albucio Candido, quorum nomina subscripta sunt, ante emerita stipendia civitatem Romanam dedit cum parentibus et fratribus et sororibus*.⁴ Sie wurden römische Bürger während sie noch Soldaten waren; gleichzeitig wurde aber – und das ist bisher einmalig in den Bürgerrechtserlassen – auch die gesamte Familie eingeschlossen, aus der sie stammten; alle Angehörigen der Auxiliare waren natürlich wie diese selbst ihrem Rechtsstatus nach Peregrine gewesen. Warum diese außergewöhnliche Privilegierung hier erfolgte, wird in dem Diplomtext nicht gesagt. Es muss jedenfalls etwas Besonderes vorgelegen haben, dass eine so außerordentliche Konzession in die Bürgerrechtsverleihung eingeschlossen wurde. Den Grund sieht Castagnino in einer Erklärung, die von B. Pferdehirt entwickelt worden ist, als nur zwei der heute fünf bekannten Diplome publiziert waren.⁵ Hadrian habe damals Auxiliaren das römische Bürgerrecht verliehen, um mit ihnen starke Lücken in einer oder einigen Legionen zu schließen. Diese „neuen Legionäre“ sollten keinen anderen Rechtsstatus haben als die anderen Legionssoldaten, die aus einer Familie römischen Rechts stammten. Die bisherigen Auxiliare aber wären durch die Verleihung der *civitas Romana* rechtlich aus ihrer peregrinen Familie ausgeschieden, mit allen Folgen, die sich daraus ergaben. Durch die Verleihung des römischen Bürgerrechts an alle engen Familienangehörigen wurde dies vermieden. Dieses rechtliche Motiv, das an den Diplomen entwickelt worden war, übernahm Pferdehirt; sie sah aber den Grund für Hadrians Entscheidung in plötzlich in plötzlich aufgetretenen Lücken im Mannschaftsverband von Legionen. Diese These trifft nachweislich nicht zu. Denn wenn von dieser Konstitution bis heute fünf Exemplare überlebt haben, ist das nur erklärbar, wenn alle Soldaten dieser *ala milliaria* in dieser Weise ausgezeichnet wurden und damit auch entsprechend viele Diplome ausgegeben wurden. Das entspricht der allgemeinen Überlebensrate, die sich bei den Diplomen erschließen lässt. Das aber heißt, dass alle damals der *ala* angehörenden Auxiliare in eine oder mehrere Legionen überführt worden wären. Dann wäre die *ala* sozusagen aufgelöst worden; doch sie ist auch in zahlreichen späteren Diplomen bezeugt. Vor allem aber: Warum heißt es von den Soldaten, *qui militant in ala Ulpia contariorum mil(iaria)*? Die Einheit steht weiter unter dem Kommando des Statthalters von Dacia superior und unter dem im Diplom genannten Präefekten. D.h. die Soldaten erhalten die

⁴ Castagnino hat wie die bisherige Forschung nicht erkannt, dass in zweien dieser Diplome (AE 2008, 1749 und RMD I 19 = AE 2008, 1752) die Ergänzung *exgregale* nicht zutrifft; dort muss [*gregali*] gestanden haben, da die Soldaten noch im Dienst waren.

⁵ B. Pferdehirt, *Die Rekrutierung von Legionssoldaten unter Hadrian. Eine andere Deutung einer außergewöhnlichen Bürgerrechtskonstitution aus dem Jahr 121*, in G. Seitz (Hg.), *Im Dienste Roms. Festschrift für Hans Ulrich Nuber*, Remshalden 2006, 267-278, entwickelt gegen W. Eck, A. Pangerl, *Vater, Mutter, Schwestern, Brüder Zu einer außergewöhnlichen Bürgerrechtsverleihung in einer Konstitution des Jahres 121 n.Chr.*, in *Chiron* 33, 2003, 347-364.

Privilegien, obwohl sie weiterhin Mitglieder dieser *ala* blieben. All das zeigt, dass C. bei methodischer Interpretation der Diplome der These von Pferdehirt nicht hätte folgen dürfen. Grund für die außergewöhnliche Maßnahme muss in einem außergewöhnlichen Verhalten der Einheit gelegen haben, das aber im Text der Konstitution nicht ausgeführt wird.⁶

Dass nicht das Auffüllen von Lücken in der Mannschaft der Grund der Bürgerrechtsverleihung und der Ausgabe dieser speziellen Diplome gewesen sein kann, wie Pferdehirt meinte, zeigt deutlich der Papyrus aus dem Jahr 150 (*PSI IX 1026*), den C. selbst auch bespricht (S. 139 ff.). Danach wurden Flottensoldaten der *classis Misenenensis* 132/133 n.Chr. in die *legio X Fretensis* versetzt, um dortige Lücken im Mannschaftsverband zu schließen, die deshalb vor der Eingliederung in die *X Fretensis* zu römischen Bürgern gemacht wurden. Allerdings waren das nicht nur die 22 aus Ägypten stammenden Männer, die in dem Papyrus genannt werden, sondern mehrere Tausende, wie sich aus zahlreichen Diplomen des Jahres 160 rückblickend ergibt. Denn wenn in der Notsituation zu Beginn des Bar Kochba Krieges die bisherigen Nicht Römer, die in der Flotte gedient hatten, ein Diplom zum Beweis ihres Bürgerrechts erhalten hätten wie angeblich die Soldaten der *ala Ulpia contariorum* im Jahr 121, wie es Pferdehirt behauptet hatte und worin ihr C. folgt, dann müssten von den Dokumenten für mehrere tausend Flottensoldaten aus dem Jahr 132/133 entsprechende Zeugnisse erhalten geblieben sein, was aber nicht der Fall ist. Dann aber kann man nicht mit diesem Dokument aus dem Jahr 150 beweisen, dass der Zweck der besonderen Bürgerrechtsverleihung des Jahres 121 an alle Soldaten der *ala Ulpia contariorum* eben der gewesen ist, Lücken in Legionen zu füllen.⁷ Die Inkonsequenz dieser Argumentation hat C. nicht bedacht, weil ihm offensichtlich methodische Notwendigkeiten, die bei der Auswertung von Diplomen beachtet werden sollten, fremd geblieben sind; in der früheren Literatur, die er in seiner Bibliographie auch aufführt, wurden diese methodischen Konsequenzen deutlich herausgestellt.

Das Buch als Ganzes ist trotz dieser kritischen Bemerkungen nützlich, da es eine Zusammenfassung der breiten Literatur der vergangenen Jahrzehnte zu dieser Dokumentgruppe liefert und damit für jeden, der sich nicht stets mit diesen Texten befasst, einen, wenn auch nicht vollständigen Überblick zu den Problemen, die mit den *diplomata militaria* verbunden sind, gibt, und zwar nicht nur für Forschende in Italien, sondern allgemein für die internationale Wissenschaft. Eine spezielle Untersuchung zu den mit den Dokumenten verbundenen rechtlichen Probleme liegt allerdings mit diesem Buch nicht vor.

Werner Eck
Universität zu Köln
werner.eck@uni-koeln.de

⁶ W. Eck, A. Pangerl, *Vater, Mutter, Schwestern, Brüder ...: 3. Akt*, in *ZPE* 166, 2008, 276-284.

⁷ Die militärische Logik, dass *equites* einer Spezialtruppe Lücken in einer Truppe schließen sollten, die zum größten Teil aus *pedites* bestand, ist auch nicht erkennbar.